

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Jun 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wann ist eine auf **Entgeltumwandlung** beruhende **Pensionszusage fremdüblich**? Dieser Frage gehen wir anhand einer Entscheidung zu einem Arzt nach, der zur zentralen Übernahme sämtlicher Verwaltungsprozesse seiner Arztpraxis eine Gesellschaft gegründet hatte. Zudem beleuchten wir, wie die **Gewinn-grenze** von 200.000 €, die für die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** gilt, zu ermitteln ist. Der **Steuertipp** fasst zusammen, wann sich die Aufwendungen für **Arbeitskleidung** von der Steuer absetzen lassen.

UNTERNEHMERGESELLSCHAFT

Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen für angestellte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer in einigen Punkten erleichtert.

Wird eine solche Pension ausschließlich durch **Umwandlung** des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, soll die Zusage grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt auch, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und/oder unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist aber stets, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (z.B. aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

Die Klägerin ist eine Unternehmergesellschaft (Sonderform der GmbH), die ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem **Arzt**, eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt hatte. Die Versorgungsbeiträge hatte ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung geleistet.

Die Klägerin bildete hierfür gewinnmindernde Pensionsrückstellungen, die das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Die Pensionszusage sei dem Arzt erst nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden und er habe sie sich deshalb nicht verdienen können. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen behandelte das Finanzamt als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Eine vGA ist zwar für Versorgungszusagen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich der Arbeitnehmer finanziert und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten, grundsätzlich auszuschließen. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer **Probezeit**, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an. Allerdings reichten die Feststellungen des FG im Streitfall unter mehreren Gesichtspunkten nicht für eine abschließende Beurteilung des BFH aus. Unter anderem wird das FG zu prüfen haben, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte oder eine vom Arbeitgeber (mit-)finanzierte Zusage vorlag.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Unternehmergesellschaft:** Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden! 1
- ☑ **Dienstwagen:** Die Fahrzeugüberlassung kann zum Leistungsaustausch werden 2
- ☑ **Pflichtteilsverzicht:** Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar 2
- ☑ **E-Rezept:** Für Krankheitskosten gelten jetzt strengere Nachweispflichten 2
- ☑ **Investitionsabzugsbeträge:** Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn 2
- ☑ **Verfahrensrecht:** Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig .. 3
- ☑ **Gesetzgebung:** Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden 3
- ☑ **Implantate:** Gericht stärkt Zahnärzte hinsichtlich ihrer Aufklärungspflicht 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann sind Ausgaben für Arbeitskleidung von der Steuer absetzbar? 4

DIENSTWAGEN

Die Fahrzeugüberlassung kann zum Leistungsaustausch werden

Ist die private Nutzung eines Dienstwagens umsatzsteuerlich nur eine Begleiterscheinung des Arbeitsverhältnisses oder schon ein **steuerbarer Leistungsaustausch**? Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2022 hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu dieser Thematik geäußert. Der BFH hatte die private Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen als tauschähnlichen Umsatz qualifiziert.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen der Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken und der Arbeitsleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich** vereinbart wurde und der Arbeitnehmer diese Möglichkeit tatsächlich nutzt. In dieser Konstellation gilt die (anteilige) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Entgelt, so dass umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit der Privatnutzung des Wagens ein prägender Bestandteil des Arbeitsverhältnisses ist.

Das BMF hat diese Grundsätze im Wesentlichen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert. Danach gilt die Fahrzeugüberlassung als entgeltlich, wenn das Recht zur Privatnutzung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Arbeitsleistung besteht. Auch mündliche Vereinbarungen oder eine faktische betriebliche Übung können ausreichen, um eine entgeltliche Überlassung anzunehmen. In diesen Fällen handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, bei dem die Fahrzeugüberlassung und die Arbeitsleistung als gegenseitige Leistungen anzusehen sind. Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung als langfristige **Vermietung eines Beförderungsmittels** qualifiziert, deren Leistungsort sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt.

Hinweis: Damit wird die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstwagen im Wesentlichen fortgeführt, aber unter Beachtung der nun klar definierten Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes. Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 30.06.2026 wird es bei einer (ausnahmsweise) unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung nicht beanstandet, wenn die bisherige Verwaltungsauffassung angewendet und der Leistungsort danach bestimmt wird.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen, wenn Sie angestellten Ärzten einen Dienstwagen überlassen, und zwar möglichst schon vor der Anschaffung des Fahrzeugs!

PFLICHTTEILSVERZICHT

Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, unterliegen laut Bundesfinanzhof nicht der Einkommensteuer. Solche Abfindungszahlungen müssen weder als Kapitalerträge noch als sonstige Einkünfte versteuert werden. Die Zahlungen stellen **kein erzielttes Einkommen** dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

Hinweis: Das Urteil des BFH schafft Rechtssicherheit für Eltern, die mit ihren Kindern im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen vereinbaren. Nutzen Sie im Vorfeld sämtlicher Vereinbarungen zur vorweggenommenen Erbfolge unser Beratungsangebot!

E-REZEPT

Für Krankheitskosten gelten jetzt strengere Nachweispflichten

Krankheitskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt, können unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden. Für den Veranlagungszeitraum 2024 hatte das Bundesfinanzministerium die Finanzämter noch angewiesen, als Nachweis für Krankheitskosten auch Quittungen ohne den Namen der steuerpflichtigen Person zu akzeptieren. Ab 2025 ist Schluss mit dieser Ausnahmeregelung. Als Nachweis muss der Apothekenbeleg nun zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name des Medikaments oder medizinischen Hilfsmittels
- Art des Rezepts
- Höhe der Zuzahlung
- Name der steuerpflichtigen Person

Hinweis: Steuerzahler sollten daher beim Einlösen eines E-Rezepts unbedingt darauf achten, dass auch ihr Name auf dem Apothekenbeleg vermerkt ist. Ansonsten kann es passieren, dass das Finanzamt die Kosten nicht anerkennt. Wer Apothekenbelege ohne seinen Namen aus dem vergangenen Jahr hat, kann die jeweilige Apotheke um einen Ersatzbeleg mit Namensnennung bitten.

INVESTITIONSABZUGSBETRÄGE

Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn

Für die künftige Anschaffung von Anlagegütern können Sie gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge bilden.

Das verbessert Ihre Liquidität, weil Sie die gewinnmindernden Auswirkungen einer Investition durch vorgezogene Abschreibung vorverlagern können. Die **Steuersparnis** tritt bereits vor der Anschaffung ein.

Mit der Regelung sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Daher gilt für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen eine Gewinngrenze von 200.000 € (für das Wirtschaftsjahr der Rücklagenbildung). Betriebe mit höheren Gewinnen dürfen also keine Investitionsabzugsbeträge bilden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass bei der Gewinngrenze der steuerliche Gewinn maßgebend ist, so dass auch **außerbilanzielle Gewinnkorrekturen** berücksichtigt werden müssen.

Geklagt hatte ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der einen Jahresüberschuss von 189.821 € erwirtschaftet hatte. Der Betrieb hatte **Gewerbesteuer** in Höhe von 25.722 € gezahlt, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Somit war die Gewerbesteuer außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, so dass sich ein steuerlicher Gewinn von 215.543 € ergab. Vor dem BFH wollte der Betrieb erreichen, dass sein Jahresüberschuss von 189.821 € zugrunde gelegt wird, so dass er einen Investitionsabzugsbetrag bilden darf.

Der BFH stellte bei der Prüfung der Gewinngrenze jedoch auf den höheren steuerlichen Gewinn ab. Nur eine solche Anknüpfung stelle einen einheitlichen Betriebsgrößenmaßstab für Betriebe **aller Einkunftsarten** sicher. Würde man nicht an den steuerlichen Gewinn anknüpfen, würden gewerbesteuerpflichtige Betriebe gegenüber anderen Betrieben mit im Übrigen gleichen Wirtschaftsdaten eine Sonderbehandlung erfahren.

VERFAHRENSRECHT

Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig

Pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber selbst schuldet, weist gegenüber einer vom Arbeitnehmer geschuldeten Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber nur haftet, wesentliche Unterschiede auf. Dies hat auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. So dient der Steuerbescheid der Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner. Demgegenüber wird durch einen Haftungsbescheid eine Person für die Steuerschuld eines anderen in Anspruch genommen. Diese Unterschiede schließen es aus, dass vom Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer und Lohnsteuer, für die er haftet, mit **einheitlichem Bescheid** angefordert werden. Pauschale Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber selbst als Steuerschuldner einsteht, kann nur durch Nachforderungsbescheid (Steuerbescheid), nicht aber durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden.

Zulässig ist laut Bundesfinanzhof jedoch, dass das Finanzamt auf einem **einheitlichen Vordruck** - lediglich äußerlich zusammengefasst - gleichzeitig einen Nachforderungsbescheid und einen Haftungsbescheid erlässt.

GESETZGEBUNG

Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden

Das Kindergeld ist eine der wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland und beträgt zurzeit 259 € pro Kind und Monat. Ausgezahlt wird es von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Eltern können bereits seit 2024 **vorausgefüllte Anträge** nutzen, um das Kindergeld zu beantragen. Dazu erhalten sie nach der Geburt eines Kindes von der Familienkasse ein Begrüßungsschreiben mit einem QR-Code.

Die Bundesregierung will dieses Verfahren nun noch weiter vereinfachen und hat einen Gesetzentwurf für ein antragsloses Kindergeld auf den Weg gebracht. Demnach soll das Kindergeld künftig nach der Geburt eines Kindes **automatisch ausgezahlt** werden. Das Bundesfinanzministerium rechnet damit, dass dadurch etwa 300.000 Erstanträge pro Jahr entfallen. Das Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Die Auszahlung ohne Antrag soll im Laufe des Jahres 2027 in zwei Stufen möglich sein.

Werdende Eltern können dem **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) über das Portal ELSTER oder über die App IBAN+ schon heute ihre IBAN mitteilen. Sie können auch ihre Bank beauftragen, dem BZSt die IBAN mitzuteilen.

Hinweis: Soweit die Voraussetzungen für eine antragslose Auszahlung des Kindergeldes nicht erfüllt sind, werden die Eltern auch zukünftig nach der Geburt separat angeschrieben. Wenn der Familienkasse einzelne Daten (z.B. zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbständigen) nicht bekannt sind, können diese Angaben auch weiterhin im vorausgefüllten Antrag ergänzt werden.

IMPLANTATE

Gericht stärkt Zahnärzte hinsichtlich ihrer Aufklärungspflicht

Die Frage der zahnärztlichen Aufklärung über Behandlungskosten spielt bei implantologischen Leistungen eine zentrale Rolle. Ein Urteil des Landgerichts Lübeck (LG) verdeutlicht die rechtlichen Anforderungen und die Verteilung der Beweislast zwischen Zahnarzt und Patient. Grundsätzlich gehören implantologische Behandlungen nicht zum **Leistungskatalog** der gesetzlichen Krankenversicherung. Gesetzlich Versicherte müssen diese Leistungen daher in der Regel selbst bezahlen.

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten nur in seltenen Ausnahmefällen. Vor diesem Hintergrund besteht für Patienten grundsätzlich eine Zahlungspflicht, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Im Urteilsfall verlangte eine Zahnarztpraxis von einer gesetzlich Versicherten die Zahlung von rund 750 € für Leistungen im Zusammenhang mit einer Implantatbehandlung. Die Patientin verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis auf eine unzureichende Kostenaufklärung und die Annahme, einzelne Leistungen seien Kassenleistungen. Während sie in erster Instanz zunächst Recht bekam, hat das LG zugunsten der Zahnarztpraxis entschieden und der Patientin die Pflicht zur Zahlung auferlegt. Ausschlaggebend war, dass die Patientin den behaupteten Aufklärungsmangel nicht nachweisen konnte. Die **Dokumentation** der Zahnärztin sprach gegen die Darstellung der Patientin, insbesondere die Honorar- und Gebührenvereinbarungen.

Grundsätzlich müssen Zahnärzte ihre Patienten vorab in Textform über voraussichtliche Kosten informieren, wenn eine Kostenübernahme nicht gesichert ist. Wird diese Pflicht verletzt, kann dies zur Befreiung von der Zahlungspflicht führen. Der Patient trägt aber weiterhin die **Beweislast** für eine mangelhafte Aufklärung.

STEUERTIPP

Wann sind Ausgaben für Arbeitskleidung von der Steuer absetzbar?

Wenn Arbeitnehmer oder Praxisinhaber die Kosten ihrer Arbeitskleidung selbst tragen, können sie diese als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Das gilt sowohl für die Anschaffungskosten als auch für die Ausgaben für Reinigung und Reparatur. Absetzbar ist allerdings stets nur **typische Berufskleidung**. Darunter ist Kleidung zu verstehen, die ihrer Beschaffenheit nach objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufs nötig ist. Allein die Tatsache, dass bestimmte Kleidung aufgrund einer dienstlichen Weisung getragen werden muss oder ein Praxislogo aufweist, macht sie noch nicht zur typischen Berufskleidung.

Damit Berufskleidung absetzbar ist, muss die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen sein. Die Finanzgerichte haben dazu eine Reihe von Einzelfallentscheidungen getroffen: Anders als zum Beispiel ein Arzt- oder Laborkittel wurden **weiße Hemden, Hosen und Schuhe** nicht als Berufskleidung eines Arztes oder eines Masseurs anerkannt. Die Unterscheidungen sind nicht immer leicht nachzuvollziehen.

Hinweis: Arbeitnehmer können Ausgaben für typische Berufskleidung nur absetzen, wenn sie nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und bezahlt wurde. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Teil der Kosten, darf nur der selbst getragene Anteil von der Steuer abgesetzt werden. Die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von bürgerlicher Kleidung durch den Arbeitgeber führt zudem grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Machen Arbeitnehmer ihre Berufskleidung steuerlich geltend, sollten sie die entsprechenden Rechnungen auf jeden Fall zu Nachweiszwecken aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stöfner, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.